

Anlass	5. Sitzung der Delegiertenversammlung
Datum	26.06.2024
Beratungsgegenstand	<ul style="list-style-type: none">a. Wahl von Prüferinnen und Prüfern für die Prüfungsausschüsse für die ärztliche Weiterbildung gemäß § 14 Absatz 1 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2021 (WbO) für die 16. Amtsperiodeb. Wahl der Ausschussmitglieder als Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsausschüsse für die ärztliche Weiterbildung gemäß § 14 Absatz 1 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2021 (WbO) für die 16. Amtsperiode
Rechtliche Grundage	Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin § 7 Abs. 2 Buchstabe i) Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin
Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde erforderlich	Nein

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin wählt

- a. die beiliegende Vorschlagsliste der Weiterbildungsausschüsse I bis VI (siehe Anlage 1 zur Drucksache der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin).
- b. die beiliegende Liste der Mitglieder der Weiterbildungsausschüsse (siehe Anlage 2 zur Drucksache der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin).

als Prüferinnen und Prüfer nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2021 für die 16. Amtsperiode.

Begründung:

- a. Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 WbO werden Prüferinnen und Prüfer durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Prüferinnen und Prüfer müssen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 WbO die persönlichen Voraussetzungen zur Weiterbildungsbefugnis gemäß § 5 Absatz 2 WbO erfüllen. Demnach müssen sie die jeweilige Bezeichnung führen, fachlich und persönlich zur Leitung der Weiterbildung geeignet sein sowie

eine mehrjährige, fachspezifische Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen. Die vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer erfüllen die Voraussetzungen zur Berufung von Prüferinnen und Prüfern.

- b. Gemäß § 14 Absatz 4 Satz 2 WbO kann die/der Vorsitzende des Ausschusses seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Ausschusses mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss beauftragen. Sofern Ausschussmitglieder zusätzlich als Prüferinnen und Prüfer tätig werden möchten, müssen diese ebenfalls gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 WbO durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Die in der Anlage benannten Ausschussmitglieder erfüllen die Voraussetzungen zur Berufung von Prüferinnen und Prüfern.

Die Delegiertenversammlung wird gebeten, die in den Anlagen aufgeführten Personen als Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsausschüsse für die ärztliche Weiterbildung gemäß § 14 Absatz 1 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2021 für die 16. Amtsperiode zu wählen.

Berlin, den 26. Juni 2024

Herr PD Dr. Peter Bobbert
Präsident der Ärztekammer Berlin

Herr Dr. Matthias Blöchle
Vizepräsident der Ärztekammer Berlin